

IWK-Lernsoftware „Existenzgründung“

Der Kaufvertrag

1. Begriff und Vertragsarten

■ Begriffsbestimmung

Ein *Kaufvertrag* ist eine übereinstimmende Willenserklärung zwischen einem Verkäufer und einem Käufer im Sinne der Übereinstimmung von Antrag und Annahme des Antrages zum entgeltlichen Erwerb einer Sache (siehe auch §§ 145 ff. BGB).

Ein Kaufvertrag kommt zustande:

- a) durch das Angebot des Verkäufers und die nachfolgende Annahme dieses Angebotes durch den Käufer oder
- b) durch die Bestellung des Käufers und die nachfolgende Annahme der Bestellung der Sache durch den Verkäufer.

Es besteht somit Einigung der Vertragsparteien zum Kaufgegenstand, zum Preis sowie zu den Liefer- und Zahlungsmodalitäten.

Ferner müssen die Vertragsparteien geschäftsfähig sein und es dürfen keine sonstigen Verbote oder Schutzvorschriften missachtet werden.

Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung können die Partner Unternehmer oder Verbraucher sein.

Der Kauf kann privaten Zwecken oder der Realisierung eines Gewerbezweckes (Handelsgewerbe) dienen.

■ Vertragsarten

Nr.	Bezeichnung	Merkmale
1	Bürgerlicher Kauf	Die Parteien sind Nichtkaufleute oder der Kauf ist kein Handelsgeschäft
2	Handelskauf	Einseitiger Handelskauf: Kaufmann (Handelsgeschäft) + Nichtkaufmann Zweiseitiger Handelskauf: Kaufmann + Kaufmann (beide: Handelsgeschäft)
3	Stückkauf	Kauf einer nicht vertretbaren (einmaligen) Sache
4	Gattungskauf	Kauf einer vertretbaren Sache (mehrfach vorhanden)
5	Terminkauf	Lieferung zu einem vereinbarten Termin oder innerhalb einer festgelegten Frist
6	Kommissionskauf	Der Käufer muss erst dann zahlen, wenn er die Sache selbst verkauft hat
7	Verbrauchsgüterkauf	Kauf einer beweglichen Sache (§ 474 BGB) durch einen Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB)
8	Kauf auf Probe	Der Kauf auf Probe ist der Abschluss eines Kaufvertrages unter der Bedingung, dass der Käufer die Ware (Probe) billigt.

9	Kauf zur Probe	Endgültiger Kauf, bei dem der Käufer dem Verkäufer zu erkennen gibt, später weitere Bestellungen aufgeben zu wollen, wenn die gelieferte Probe seinen Erwartungen entspricht. Eine rechtliche Verpflichtung zu späteren Käufen ist damit allerdings nicht verbunden.
10	Kauf nach Probe (Muster)	Endgültiger Kauf aufgrund bereits bezogener Waren (Muster). Die später gekaufte Ware muss der Probe (Muster) entsprechen, unwesentliche Abweichungen müssen aber geduldet werden.
11	Abrufvertrag	Preise und Mengen sind i. d. R. festgelegt. Ein Zeitraum für die Lieferungen ist festgelegt. Einzelne Abrufe gegen den Vertrag erfolgen individuell.
12	Sukzessivvertrag	Preise und Mengen sind i. d. R. festgelegt. Die Liefertermine sind festgelegt. Die Lieferungen erfolgen sukzessive.
13	Konsignations-lagervertrag	Der Vertrag regelt die Einrichtung eines Konsignations-lagers. Bei einem solchen Lager werden im betriebseigenen Lager Vorräte gehalten, die bis zum Zeitpunkt der Entnahme Eigentum des Lieferanten bleiben.

Nr.	Bezeichnung	Merkmale
14	Rahmenvertrag	Bei diesem Vertrag sind alle Vertragspunkte – bis auf die Festlegung der Liefermengen – geregelt. Falls dennoch Mengenangaben gemacht werden, sind dies Absichtserklärungen.
15	Spezifikationskauf	Grundlage ist hier eine Rahmenvereinbarung über Art, Menge und Grundpreis der Waren. Erst beim Abruf werden alle weiteren Details festgelegt.
16	Bedarfsdeckungs-vertrag	Grundlage ist ein Bindungsvertrag an einen Lieferanten über die Lieferung eines Gutes zur Abdeckung eines Gesamt- oder Teilbedarfs.

■ Verträge nach der Bestimmung der Lieferzeit

Nr.	Bezeichnung	Merkmale
1	Sofortkauf	Die Lieferung hat unmittelbar nach Bestellung zu erfolgen (Lieferung sofort).
2	Terminkauf	Die Lieferung erfolgt zu einem bestimmten Termin oder innerhalb einer vereinbarten Frist.
3	Fixkauf	Die Lieferung muss an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Der Vertrag steht und fällt mit der Fixklausel.
4	Kauf auf Abruf	Der Zeitpunkt der Lieferung wird vom Käufer bestimmt. Grundlage ist meist ein Rahmenvertrag.
5	Teillieferungskauf	Die Lieferung erfolgt in Teilmengen (Kauf auf Abruf oder ein Zeitkauf, z. B. monatlich x Stck.)

■ Verträge nach der Bestimmung der Zahlungszeit

Nr.	Bezeichnung	Merkmale
1	Kauf gegen Vorauszahlung	Die Zahlung erfolgt <i>vor</i> der Lieferung.
2	Barkauf	Es gilt der Grundsatz „Ware gegen Geld“.
3	Ziel- oder Kreditkauf	Die Zahlung hat nach einer vereinbarten Zeit nach erfolgter Lieferung zu erfolgen (Zahlungsziel).
4	Ratenkauf	Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten vor, bei oder nach der Lieferung.

■ Verträge nach der Bestimmung des Erfüllungsortes

Nr.	Bezeichnung	Merkmale
1	Versendungskauf	Verkäufer und Käufer befinden sich an verschiedenen Orten. Erfüllungsort ist der Ort des Verkäufers, der aber auf Verlangen des Käufers die Ware an einen anderen Ort versendet.
2	Fernkauf	Verkäufer und Käufer befinden sich an verschiedenen Orten. Als Erfüllungsort für die Übergabe der Ware ist ein anderer Ort als der Ort des Verkäufers vereinbart.
3	Platzkauf	Verkäufer und Käufer befinden sich an verschiedenen Stellen desselben Ortes. Ausgangs- und Endpunkt sind soweit entfernt, dass eine Versendung erforderlich ist. In der Regel wird bei Versendung innerhalb desselben Ortes die Adresse des Käufers als Erfüllungsort vereinbart, somit geht die Gefahr erst hier an den Käufer über.

2. Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag

■ Bestimmungen im BGB

"(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Verkäufer die Sache frei von Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache anzunehmen." [§ 433 BGB]

„Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

Von der Übergabe an gebühren dem Käufer Nutzungen und er trägt die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist." [§ 446 BGB].

Eigentumsvorbehalt:

"(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum un-

ter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt" [§ 449 BGB].

■ Rolle der AGB's

Beim Zustandekommen rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse, hier im Falle von Kaufverträgen, spielen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) als das sog. "Kleingedruckte" eine gewichtige Rolle. Mit Schuldrechtsreform wurde das bisherige AGB-Gesetz von 1976 mit in das BGB integriert (siehe §§ 305 - 311 BGB).

"(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind." [§ 305 BGB]

■ Grundsatz „Leistung nach Treu und Glaube“

Ein Schuldner ist nach § 241 BGB gegenüber dem betreffenden Gläubiger verpflichtet,

- die richtige Leistung (vgl. §§ 242, 243 BGB),
- am richtigen Ort (vgl. §§ 269, 270 BGB),
- zur richtigen Zeit (vgl. § 271 BGB)

zu bewirken.

Bei der Realisierung dieser Verpflichtung spielt der Grundsatz "*Leistung nach Treu und Glauben*" eine wichtige Rolle. Dazu heißt es in § 242 BGB:

"Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

■ Stück- und Gattungsschuld, Bring-, Hol-, Schickschuld

Bei der Erfüllung einer Leistungspflicht ist zwischen der Erledigung einer Stückschuld und der einer Gattungsschuld zu unterscheiden.

Stückschuld

Eine Stückschuld liegt dann vor, wenn der Leistungsgegenstand bei dem betreffenden Vertragsabschluss individuell und eindeutig bestimmt ist.

Dies trifft immer auf den Kauf bzw. das Überlassen gebrauchter Sachen (z. B. beim Kauf eines Gebrauchtwagens) zu. Bei Vorliegen einer Stückschuld kann die geschuldete Leistung eben nur mit genau der individuell bestimmten Sache erfüllt werden.

Geht diese individuelle Sache unter, dann ist der Schuldner gemäß § 275 Abs. 1 BGB von der Leistungsverpflichtung frei.

Gattungsschuld

Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn der Leistungsgegenstand nur allgemein bestimmt ist. Dann hat der Schuldner eine Sache nach mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 BGB). Dies trifft zum Beispiel für den Vertrag zum Kauf eines Neuwagens aus der laufenden Serie zu.

Nach § 243 Abs. 2 BGB wandelt sich eine Gattungsschuld in eine Stückschuld, wenn sie konkretisiert wurde, das heißt, wenn der Schuldner das zur Leistung Erforderliche getan hat:

Liegt eine sog. *Holschuld* vor, dann muss der Schuldner den Gegenstand wenigstens ausgesondert und dem Gläubiger wörtlich angeboten haben.

Liegt eine *Schickschuld* vor, dann muss der Schuldner den Gegenstand aussondern und diesen dem Frachtführer übergeben.

Liegt eine *Bringschuld* vor, dann muss der Schuldner den Gegenstand aussondern und diesen dem Gläubiger an seinem Wohnsitz anbieten.

■ **Erfüllungsort**

Bei der Realisierung der Verpflichtungen aus Schuldverhältnissen spielt ferner der Erfüllungsort eine wichtige Rolle, und zwar

- als *Leistungsort* (= Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat),
- als *Ort des Gefahrenübergangs* (= Ort, an dem die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung einer Sache auf den Vertragspartner übergeht) und auch
- als *Gerichtsstand* (= Ort, an dem bei Rechtsstreitigkeiten die Klage einzureichen ist).

Erfüllungsort bei Warenlieferungen:

"(1) Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte." [§ 269 BGB]

Die Schulden bei einer Warenlieferung sind sog. *Holschulden*, das heißt, sie stellen eine vom Gläubiger (Käufer) beim Schuldner (Verkäufer) abzuholende Sache dar.

Der Käufer trägt die Kosten und die Gefahr des Transports der Ware, und zwar ab Übergabe bei reinen Holschulden oder ab Versandstation bei *Schickschulden*. Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Schuldners (hier des Verkäufers).

Geldschulden sind im Zweifel *Bringschulden*, das heißt der Schuldner (Käufer) hat das Entgelt auf eigene Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger (Verkäufer) an des-

sen Wohnsitz bzw. an dessen Niederlassungsort zu übermitteln (siehe auch Zahlungsort, weiter unten). Der Käufer trägt hier das Risiko der Verzögerung. Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Schuldners (hier des Käufers, siehe § 270 BGB).

■ Leistungszeit und Verzug

Die *Leistungszeit* bezeichnet jenen Zeitpunkt, ab dem ein Schuldner zur Leistung berechtigt ist und ab dem der Gläubiger die Leistung fordern darf.

Nach § 271 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken, wenn eine Zeit für Leistung weder bestimmt noch aus den gegebenen Umständen zu entnehmen ist.

Ist dagegen eine Zeit für die Leistung bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann (§ 271 Abs. 2 BGB).

Ab der vereinbarten Leistungszeit kann der Gläubiger vom Schuldner das Bewirken der Leistung verlangen (*Fälligkeit*).

Zu beachten ist, dass sich ein Schuldner nicht automatisch im Verzug befindet, wenn die Forderung fällig ist.

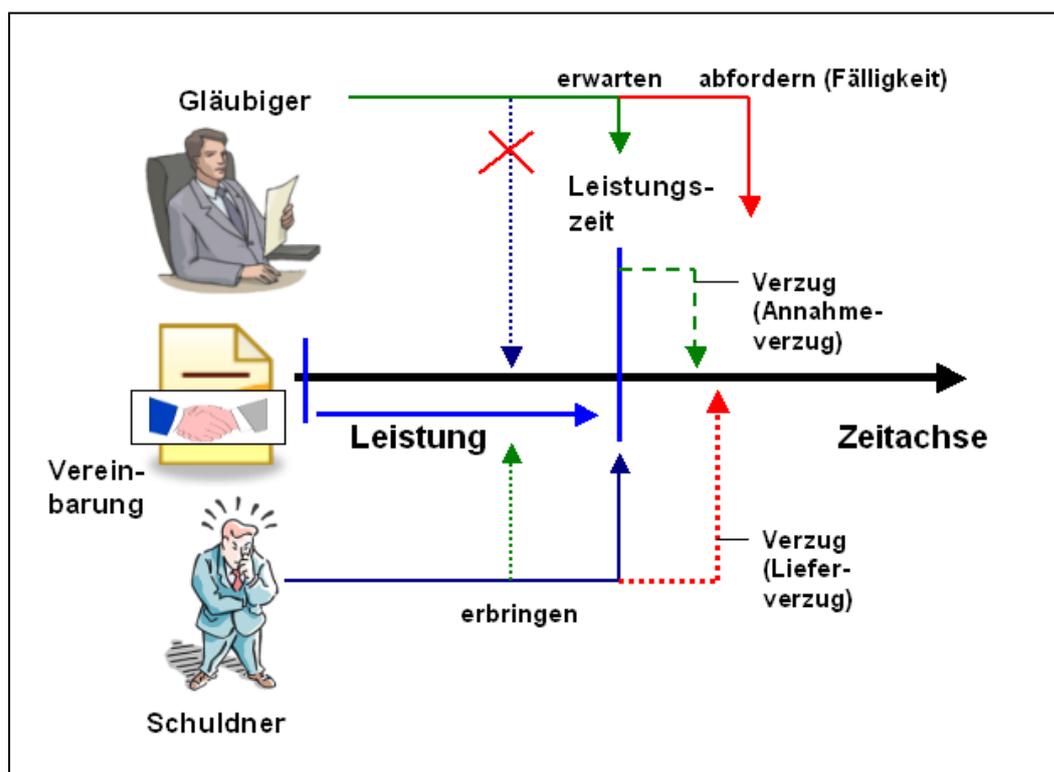


Abb. 1: Leistungszeit, Verzug

Verzug ist eine Leistungsstörung im Rahmen von Schuldverhältnissen:

Ein *Schuldner* kommt in *Verzug*, wenn die Leistung dem Schuldner zwar noch möglich ist, er sie aber schuldhaft verzögert (Liefer- bzw. Zahlungsverzug nach §§ 286 bis 293 BGB).

Ein *Gläubiger* kommt in *Verzug*, wenn er die vom Schuldner angebotene Leistung nicht annimmt (Annahmeverzug nach § 293 BGB).

Weiterhin wichtig:

Zurückbehaltungsrecht, Unmöglichkeit der Leistung, positive Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss.

3. Leistungsstörungen und Haftung

■ Sachmangel

"(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie beim Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

- 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst*
- 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann."* [§ 434 BGB].

■ Rechtsmangel

"Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Verkäufer geltend machen können.

Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht." [§ 435 BGB]

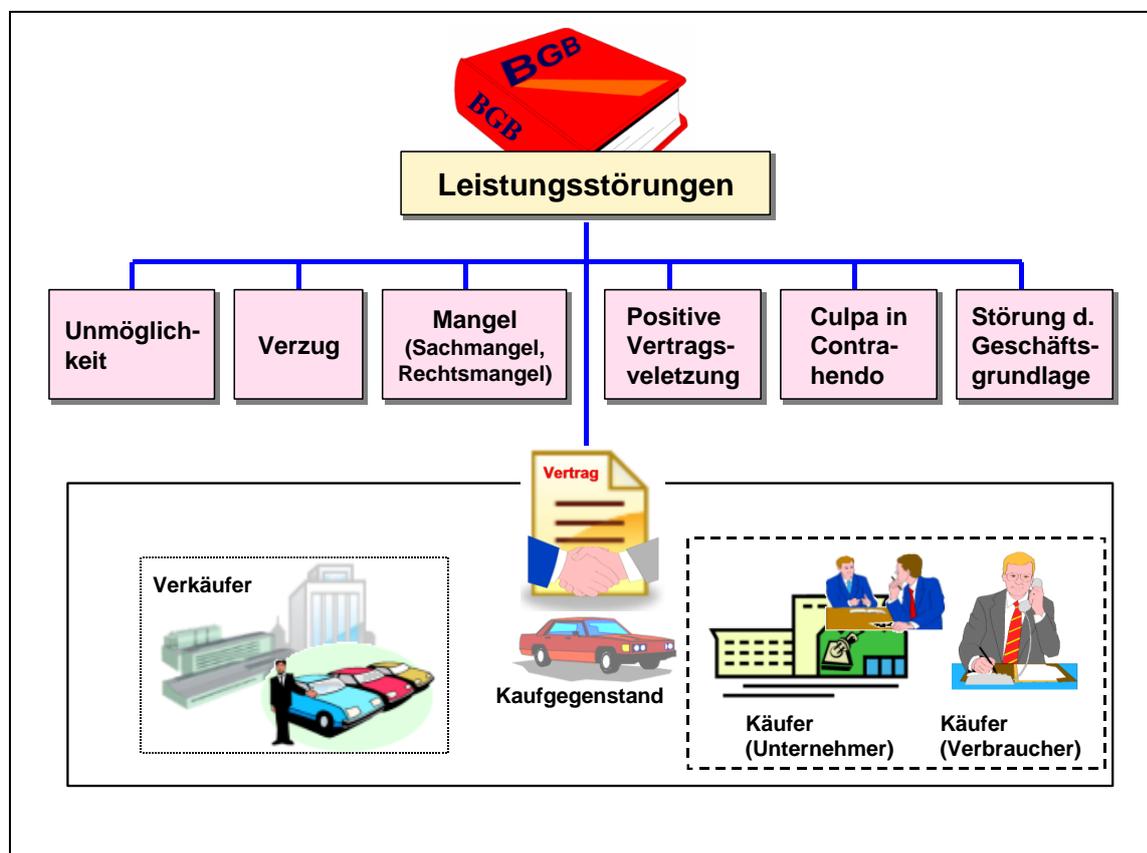


Abb. : Leistungsstörungen

■ Rechte des Käufers

Die Rechte des Käufers bei nachgewiesenen Mängeln bei der Realisierung von Kaufverträgen sind in § 437 BGB benannt (siehe **Abb. 5**).

Eine generelle Voraussetzung für das Geltendmachen der Rechte des Käufers ist, dass der betreffende Käufer den Mangel nicht bereits bei Vertragsabschluss kannte.

Die Rechte "Rücktritt", "Minderung" oder "Schadenersatz" können seitens des Käufers nur durchgesetzt werden, wenn hinsichtlich der Nacherfüllung eine erfolglose Nachfrist verstrichen ist oder wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Nachlieferung) ablehnt bzw. wenn eine Nacherfüllung erneut fehlschlägt bzw. vom Käufer als unzumutbar erachtet wird.

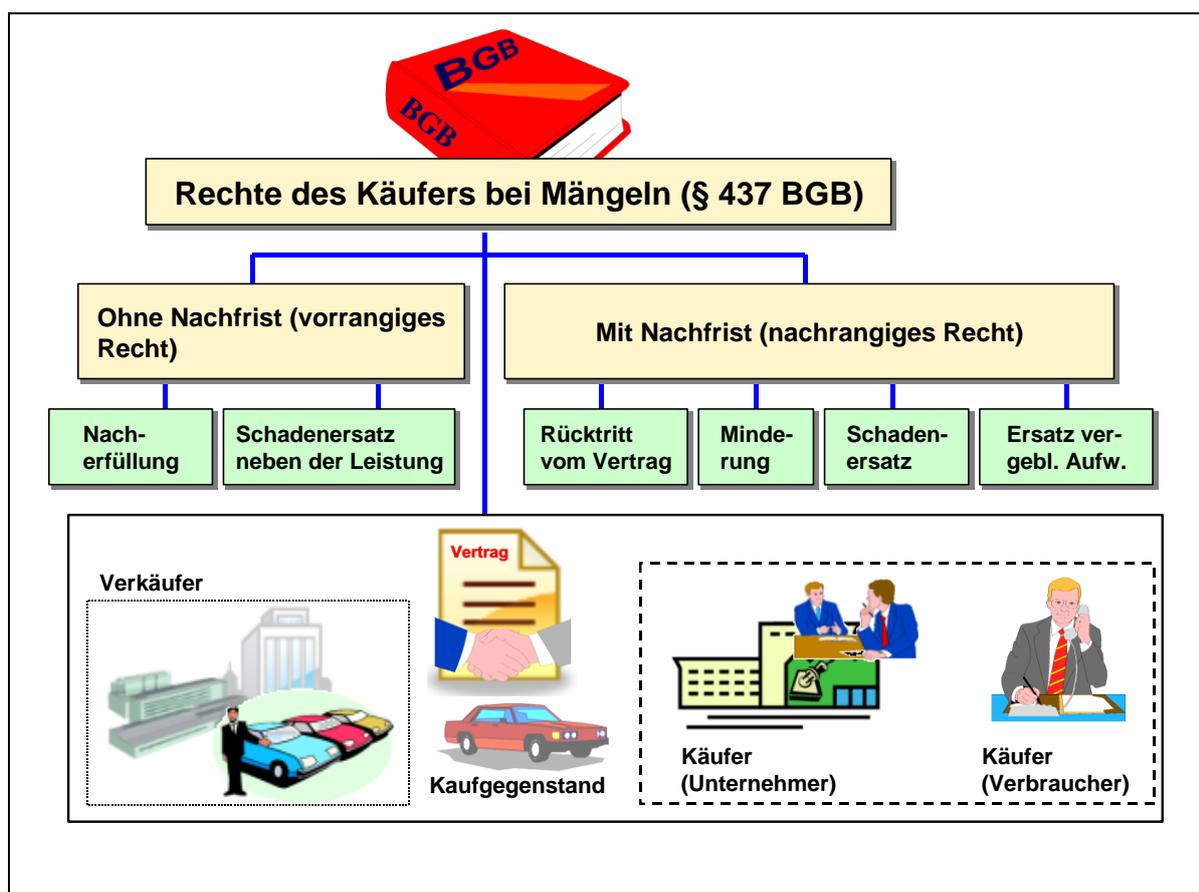


Abb.: Rechte des Käufers

■ Verjährung

Unter Verjährung ist gem. **§ 194 Abs. 1 BGB** der Sachverhalt zu verstehen, dass ein Gläubiger seine bestehenden Ansprüche gegenüber einem Schuldner nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist nicht mehr geltend machen bzw. gerichtlich einklagen kann.

Der Schuldner hat das Recht der sog. "Einrede der Verjährung". Dies bedeutet, dass er eine vom Gläubiger geforderte Leistung verweigert, obgleich der Anspruch auf die Leistung noch besteht

Ein *Ausschluss aus der Leistungspflicht* besteht gem. **§ 275 BGB** dann, wenn diese Pflicht für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

Bei der Unmöglichkeit der Leistung hat der Käufer - ohne Nachfristsetzung - das Recht,

- vom Vertrag zurückzutreten,
- die Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder
- einen Schadenersatz statt Leistung zu fordern.

■ Rechte des Käufers bei Lieferverzug

Bei einem Lieferverzug hat ein Käufer folgende Rechte (siehe **Abb.**):

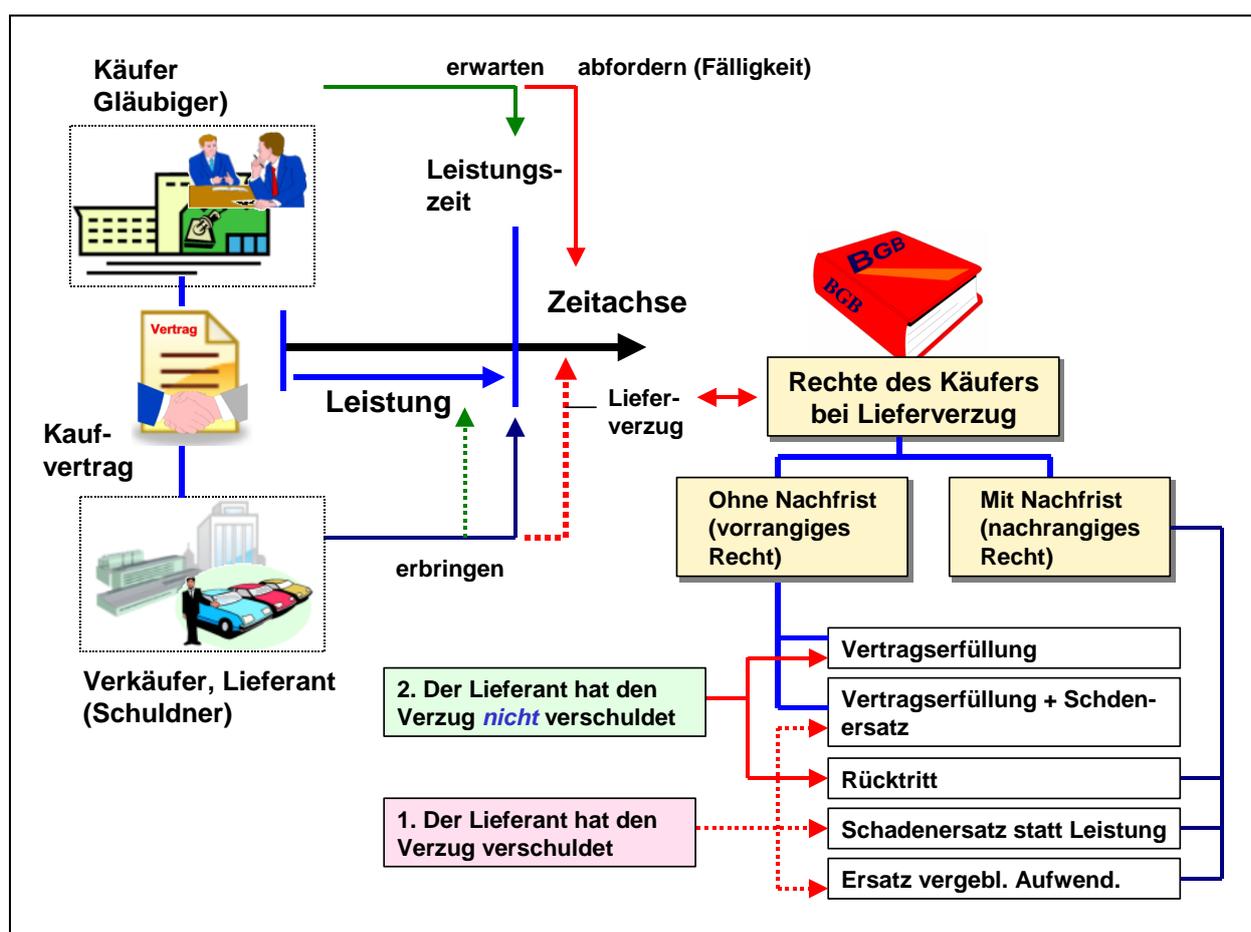


Abb. : Rechte bei Lieferverzug

Ende des Skripts